

Allgemeine Liefer-, Montage – und Zahlungsbedingungen

Stand Juni 2018

I. Geltungsbereich / Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen“ im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Für den vorliegenden Auftrag sowie für alle künftigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Bei künftigen Geschäftsbeziehungen gelten sie auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

3. Entgegenstehende oder von unseren Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder die Leistung vorbehaltlos ausführen. Mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder unserer Leistung gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

4. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Technische Auskünfte oder Beratungen durch unsere Mitarbeiter, die nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, sind unverbindlich. Haftungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, diese wurden von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

3. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich.

4. Eine Bestellung des Vertragspartners, die als Angebot zum Abschluss eines Liefervertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Kosten werden nach Aufwand veranschlagt, bei erfolgtem Auftrag wird der Betrag je nach Auftragswert gestaffelt gut geschrieben.

6. Sofern wir neben der Lieferung der Kaufsache auch die Montage und ähnliche Werkleistungen übernehmen oder wenn wir im Kundenauftrag ausschließlich derartige Leistungen erbringen, gelten zusätzlich unsere Montagebedingungen. Ergänzend hierzu gelten die VOB/B und VOB/C in ihrer aktuellen Fassung, wenn die Montage eine Bauleistung im Sinne des gesetzlichen Werkvertragsrechts darstellt.

III. Vertragsinhalt, Umfang der Lieferung und Leistung

Der Umfang unserer Lieferverpflichtung ergibt sich aus dem mit dem Käufer abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung für Art und Umfang des Auftrages maßgebend.

IV. Preise

1. Die Preise sind in Euro angegeben, exklusive Umsatzsteuer.

2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme und gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nicht anders vereinbart und in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Letztere werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

V. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Banküberweisung frei von Kosten für uns zu erfolgen.

2. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

3. Alternativ dazu kann die Belieferung auch von Zahlung Zug-um-Zug oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für Abschlagsrechnungen und die Abschlussrechnung gemäß VOB/B.

4. Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

6. Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen

Allgemeine Liefer-, Montage – und Zahlungsbedingungen

Stand Juni 2018

von einer Zahlung Zug-um-Zug oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Hierbei ist die Rück- bzw. Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können in jedem Falle die Wegschaffung der gelieferten Ware durch den Käufer untersagen.

8. In den Fällen von Ziffer V Nrn. 6 und 7 können wir die Einzugsermächtigung nach Ziffer X Nr. 8 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Zahlung Zug-um-Zug verlangen. Der Käufer kann jedoch diese, sowie die in Ziffer X Nr. 8 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

9. Eine Zahlungsverweigerung oder ein -zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.

10. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

VI. Preise und Abrechnung bei Montage und Aufstellung

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Bestimmungen für jede Art von Montage und Aufstellung:

1. Die Leistung wird nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montagesätzen abgerechnet. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Der Materialaufwand sowie die Reisekosten und die Auslösung sind zusätzlich zu vergüten. Als Reisekosten berechnen wir die Anfahrt unseres Montagepersonals mit Firmenfahrzeugen vom Standort Viechtach. Hierfür berechnen wir pro gefahrenen Kilometer EUR 0,55. Reisezeitvergütung wird zum dafür geltenden oder vereinbarten Stundensatz je Monteur in Rechnung gestellt.

3. Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt und sind gesondert zu vergüten.

4. Vergütung je Monteur für Montagefähigkeit werden zum dafür geltenden oder vereinbarten Stundensatz je Monteur in Rechnung gestellt.

Bei Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die folgenden Zuschläge:

bis 6 Überstunden:	25 %
ab der 7. Überstunde:	50 %
Sonn- und Feiertage:	100 %

Kunden unserer Wartungsverträge erhalten verminderte Verrechnungssätze.

5. Der Auftraggeber bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeiten sowie die Arbeitsleistung auf dem vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen.

6. Verzögert sich die Montage und/oder der Service am Ausführungsort aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Käufer alle uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (Personalkosten, Mietkosten der Geräte etc.). Er hat insbesondere Kosten für Wartezeiten zu tragen. Wir sind berechtigt, in diesem Falle unser Montagepersonal zur Schadensminimierung, soweit dies möglich ist, kurzfristig anderweitig einzusetzen. Ein neuer Montage-, oder Servicetermin bedarf in jedem Falle unserer schriftlichen Zustimmung.

VII. Abnahme der Montage- und Werkleistung

1. Der Käufer ist zur Abnahme der Montage- und Werkleistung verpflichtet. Die Abnahme richtet sich nach der VOB/B.

2. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

3. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist eine von uns erstellte Werkleistung ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

4. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

5. Erklärt der Käufer nicht fristgerecht die Abnahme, können wir eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erteilt.

VIII. Lieferung, Verzug

1. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen sind die Angaben über Liefer- und Montagefristen unverbindlich.

2. Die von uns angegebene oder die als verbindlich vereinbarte Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, vollständiger technischer Klärung sowie die Einhaltung der vereinbarten

Allgemeine Liefer-, Montage – und Zahlungsbedingungen

Stand Juni 2018

Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist um die Dauer des Eingangs der entsprechenden Unterlagen bei uns verlängert.

3. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistungen zur Abnahme durch den Käufer bereit sind. Die Abnahme richtet sich nach Ziffer VII.

4. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffschwierigkeiten, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn diese Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden, oder wenn sie bei den Lieferanten von uns und deren Unterlieferanten eintreten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten, oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.

5. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

6. Im Falle des schuldhaften Verzuges der Montage und Werkleistung gelten, sofern eine derartige Leistung vereinbart wurde, folgende Entschädigungen: Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt oder betrieben werden kann.

7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.

8. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über,

in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

10. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer VIII Nr. 6. genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Versand, Gefahrenübergang, Verzug und Ausfuhrvorschriften

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Betriebsstätte. Dies gilt auch dann, wenn vereinbarte oder zumutbare Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Die Gefahr geht ferner über bei angezeigter Versandbereitschaft der Ware.

2. Soweit eine Abnahme der Montage- und Werkleistung zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

3. Der Versand erfolgt durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Käufers auf einem Transportwege unserer Wahl in originaler oder anderer vergleichbarer Verpackung. Originale Verpackung gilt in jedem Fall als ordnungsgemäß und ausreichend. Auch soweit im Einzelfall frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben wurde und unser Lager verlassen hat.

4. Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers wird die Ware von uns versichert.

5. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzutreten, da diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle uns gegen unsere Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

6. Der Export bestimmter Güter kann z.B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder ihres endgültigen Bestimmungsortes zu Genehmigungspflichten führen. Der Käufer wird im Falle von Exporten auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften, wie z.B. die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, hingewiesen.

7. Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften

Allgemeine Liefer-, Montage – und Zahlungsbedingungen

Stand Juni 2018

des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

8. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten und Pendelverpackungen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

9. Der Käufer ist als Empfänger des Transportgutes verpflichtet, das Transportgut auf äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen. Äußerlich erkennbare Schäden sind zwingend in der Empfangsbescheinigung zu vermerken.

10. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Ziffer V Nr. 8 findet entsprechende Anwendung.

3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

5. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen

Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag (Faktura-Wert), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

6. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Ziffer X Nr. 5, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer X Nr. 5 und 6 tatsächlich auf uns übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von uns übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

8. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer X Nrn. 5-7 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

9. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

11. Soweit der realisierte Wert der Sicherheiten, die uns zustehen, um mehr als 10 % die zu sichernden Forderungen übersteigen, verpflichten wir uns auf

Allgemeine Liefer-, Montage – und Zahlungsbedingungen

Stand Juni 2018

Verlangen des Käufers, einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

12. Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert).

XI. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

1. Die Rücknahme bestellter und mangelfrei gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt. Selbiges gilt bei festgestellten Mängeln bei Montage- und Werkleistungen.

3. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. -verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte. Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit der Käufer die Beseitigung des Mangels durch eine nicht durch uns autorisierte Fachwerkstatt/ Servicestelle hat durchführen lassen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, uns die beanstandete Kaufsache zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Käufer dies, entfällt die Gewährleistung.

5. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Käufers unerheblich ist, oder auf einem Umstand beruht, der dem Käufer zuzurechnen ist. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach der VOB/B.

7. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der

Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers oder als vertraglich vereinbart worden war verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer uns unverzüglich zu informieren.

9. Ausgenommen von der Gewährleistung sind von uns nicht zu vertretende Schäden und Mängel, insbesondere durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder durch unsachgemäßen Betrieb oder Wartung der Ware, eigenmächtige Änderung an der Ware, natürlicher Verschleiß, Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie höhere Gewalt oder sonstige Störungen. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Käufer die Konstruktion oder Material vorgeschrieben hat.

10. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

11. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobligationen, voraus.

12. Auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel haften wir gemäß Punkt XII (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir für schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt

Allgemeine Liefer-, Montage – und Zahlungsbedingungen

Stand Juni 2018

unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

3. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Käufer anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

4. Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die Verjährungsfristen der Ziffer XI Nr. 10.

XIII. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Ausführungsplänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen weder zur Ausschreibung benutzt werden noch Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und sind uns, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss des Vertrages führen, unverzüglich vollständig zurückzugeben. Eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten.

2. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Käufer - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Rücktrittsrecht zu.

XIV. Datenschutz

Wir speichern und nutzen personenbezogene Daten des Käufers zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, werden Vertragsdaten zum Zwecke interner Prüfung der Bonität des Käufers an Dritte, wie insbesondere an Warenkreditversicherungen übermittelt, deren Ergebnisse auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz in Viechtach. Wir sind jedoch berechtigt, dem Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

3. Holt ein Käufer, der außerhalb der BRD ansässig ist, oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der BRD geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

4. Bei Lieferungen von der BRD in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Stand Juni 2018